




Entsorgungsgenehmigung via Internet EGI
Liste Materiallieferungen auf Deponien Typ B im Kanton Luzern

	<p>Folgende Abfälle dürfen auf Deponien Typ B abgelagert werden, wenn sie nicht der Verwertung zugeführt werden können und im Kanton Luzern angefallen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial nach Anhang 3 Ziffer 1 VVEA; - schwach verschmutztes Aushubmaterial nach Anhang 3 Ziffer 2 VVEA („T-Mat“); - schwach belastetes Bodenmaterial welches die Prüfwerte nach Anhang 1 und 2 VBBo einhält. - mineralische Bauabfälle welche auf der Baustelle fachgerecht getrennt wurden (vgl. Art. 17 VVEA) und die direkt von dort angeliefert werden; - Flachglas und Verpackungsglas; - Abfälle, die bei der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steingut nach dem Brennen anfallen; - Kleinmengen von Elektroofenschlacke EOS, bzw. EOS mit Aushubmaterial vermischt; - Ausbauasphalt mit einem Gehalt bis zu 250 mg PAK pro kg; - mineralische Abfälle mit gebundenen Asbestfasern (v.a. Eternit) unverpackt angeliefert; - entwässerte/stichfeste Feinanteile von Bohr- und Betonschlämmen;
	<p>Folgende Abfälle dürfen auf Deponien Typ B abgelagert werden, wenn dem Entsorgungsgesuch via EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet) vom Deponiebetreiber und von der Dienststelle uwe zugestimmt wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sämtliche Abfälle welche nicht im Kanton Luzern angefallen sind; - Abfälle von belasteten Standorten/Altlasten, insbesondere wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial 17 05 97 [ak] welches die analytischen Anforderungen nach Anhang 5 Ziff. 2.3 VVEA zu erfüllen hat; - Regelmässige Anlieferungen der mineralischen Grobfraktion von Bausperrgutsortierplätzen, gemischte Bauabfälle 17 09 04 [ak] (vermutete Jahresmengen anmelden); - Regelmässige Anlieferungen der Vorabsiebung aus der Mischabbruchaufbereitung; - Feinfraktion aus der Bauabfall-/Bausperrgutsortierung 19 12 96 [ak] (nur mit Analysen); - Befristet: Nicht fachgerecht entwässerte Bohrschlämme 01 05 04; - Befristet: Nicht fachgerecht entwässerte Bau- und Betonschlämme 10 13 14;
	<p>Folgende Abfälle dürfen nicht abgelagert werden (Auswahl):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonderabfälle oder mit Sonderabfällen vermischte Bauabfälle; - Siedlungsabfälle, brennbare Bauabfälle und andere brennbare Abfälle; - Abfälle mit einem erhöhten Anteil an organischem Kohlenstoff (TOC) wie Grüngut, Wurzelreste, Holzabfälle, Holzzement, Bitumenreste, Dachpappen, Gummireste, Isolationsmaterialen etc.; - Sämtliche Schlämme aus Strassenschlamm-sammlern oder deren entwässerte Feinanteile; - Strassenwischgut (→ Merkblatt „Entsorgung von Strassenwischgut“); - Brandschutt (→ Merkblatt „Schadenereignisse“); - flüssige, explosive oder radioaktive Abfälle;

EGI: Anmeldung / Registrierung / Gesuche / Weitere Informationen:

<https://uwe.lu.ch/index/themen/abfall/egi>